Teil B - Textliche Festsetzungen

- In den allgemeinen Wohngebieten WA ist das auf den privaten Grundstücken anfallende Regenwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nm. 14, 16 und 20 BauGB auf den jeweiligen Grundstücken zurückzuhalten bzw. diffus, flächig zu versickem oder als Brauchwasser zu nutzen.
- 2. Je Baugrundstück im WA ist ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum der Artenliste Bäume zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
- 3. Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, zugleich als private Grünfläche festgesetzt, gilt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Folgendes:
- 3.1 Es ist eine zweireihige Strauch-Baum-Hecke aus Bäumen (Pflanzabstand mind. 8m) und Sträucher (Pflanzabstand 2m) im Verhältnis von 1:5 aus den in den Artenlisten aufgeführten Arten zu entwickeln.
- 3.2 Die Errichtung von Einfriedungen, ist in der Anpflanz- bzw. Grünfläche zulässig. Die dafür baulich genutzte Grundfläche, einschließlich der Fundamentfläche, muss an anderen Stellen auf dem jeweiligen Grundstück durch die Anpflanzung einer zweireihige Strauch-Baum-Hecke gemäß Ziffer 3.1 bzw. einer einreihige Strauch- oder Schnitthecke im Sinne der Ziffer 3.1 ersetzt werden.
- 3.3 Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang entsprechend der Artenlisten zu ersetzen.
- 4. Die Anpflanzungen gemäß textlicher Festsetzungen Ziffern 2 und 3 sind spätestens in der auf die Beendigung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode (Zeitraum 1. Oktober bis 30. April) zu realisieren.
- 5. Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft, als Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe im Plangeltungsbereich sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
- 5.1 Vor Beginn der Baufeldfreimachung sind auf den Flurstücken 70/3, 70/6 und 148/1 der Flur 9 in der Gemarkung Gommern 20 Fledermausquartiere unterschiedlicher Kastentypen (10 eckige Großraumhöhlen, 4 Flachkästen, 5 Rundkästen und ein Fledermausbrett) zu schaffen. Die Quartiere sind jährlich einer Besatzkontrolle und Reinigung zu unterziehen.
- 5.2 Vor Beginn der Baufeldfreimachung sind 4 Ersatzniststätten für Mehlschwalben, 18 Ersatzniststätten für Rauchschwalben an Häuserfassaden mit freier Anflugmöglichkeit auf den Flurstücken 10166 und 10170 der Flur 9 in der Gemarkung Gommern aus witterungsbeständigem Material zu schaffen.
- 5.3 Unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung sind Ersatzhabitate zur Umsiedlung der Zauneidechsen durch Anlage von Stein-, Sand- und Totholzhaufen auf dem Flurstück 148/1 der Flur 9 in der Gemarkung Gommern zu schaffen, die Umsiedlung und Besatzkontrolle ist fachgerecht vorzunehmen.
- 6. Die Maßnahmen gem. der textlichen Festsetzungen Ziffer 2 bis 5 werden den Eingriffen des vorliegenden Bebauungsplanes als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1a Abs. 3 BauGB) zugeordnet (§ 9 Abs. 1a BauGB). Die Bilanzierung erfolgte nach dem Eingriffsmodell des Landes Sachsen-Anhalt (MBl. LSA Nr. 53/ 2004 vom 27.12.2004). 120 Werteinheiten verbleiben zur Zuordnung für andere Projekte (§ 9 Abs. 1a BauGB).

Stadt Gommern

Blaurock IV, 1. Änderung

Stand: § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB

Bebauungsplan